

REGLEMENT FRAKTION ZYKLUS 3

1. STATUTARISCHE GRUNDLAGEN

- 1.1. Die Fraktion Zyklus 3 ist ein Gremium des LGL gemäss Artikel 8 der Statuten LGL.
- 1.2. Die Fraktion wird von der Jahreskonferenz eingesetzt.
- 1.3. Der Kantonalvorstand genehmigt das Reglement der Fraktion Zyklus 3.
- 1.4. Die Fraktion kann gem. Art. 5c der Statuten LGL Anträge zuhanden der Kantonalkonferenz stellen.

2. GENERELLER AUFTRAG

- 2.1. Die Fraktion Zyklus 3 bearbeitet vor allem pädagogische und/oder standespolitische Themen, die sich mittel- oder langfristig als relevante Problemstellungen für die Lehrerschaft des Zyklus 3 abzeichnen.
- 2.2. Die Fraktion arbeitet im Auftrag der LGL Gremien, die zur Behandlung spezifischer pädagogischer oder standespolitischer Problemstellungen Aufträge an die Fraktion Zyklus 3 formulieren können. Zudem können durch die Fraktion Zyklus 3 im Rahmen der programmatischen Diskussion neue Themenvorschläge und Leitlinien für pädagogische oder standespolitische Themen zuhanden der übrigen LGL-Gremien bzw. der einzusetzenden Projektgruppen erarbeitet werden.
- 2.3. Die Fraktion Zyklus 3 stellt ein Mitglied für die Berufspolitische Kommission. Die Fraktion Zyklus 3 schlägt ein Mitglied für die Stufenkommission Zyklus 3 des LCH zur Wahl vor.
- 2.4. Die Fraktion kann dem Präsidium LGL die Einsetzung von Projektgruppen zur vertieften Bearbeitung von pädagogischen oder standespolitischen Themen den Zyklus 3 betreffend, beantragen.
- 2.5. Das Präsidium LGL erlässt für Projektgruppen ein Mandat nach Ziffer 2.4 des Reglements und klärt darin u. a. die Aufgabe und die Rolle der Fraktion Zyklus 3 und der Projektgruppe.

3. ZUSAMMENSETZUNG

- 3.1. Die Fraktion besteht aus maximal 9 Mitgliedern
- 3.2. Es ist auf eine möglichst angemessene Vertretung der Gemeinden, der unterschiedlichen Organisationsformen und der Schulstandorte im Zyklus 3 zu achten.
- 3.3. Die Fraktion kann externe Fachleute an ihre Sitzungen einladen.

4. VORSITZ

- 4.1. Die Fraktion konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird von einem gewählten Mitglied als Vorsitzende/r der Fraktion geführt.
- 4.2. Der Fraktionsvorsitzende ist für 4 Jahre Vorsitzender. Die Wiederwahl ist möglich.

5. ARBEITSWEISE UND SITZUNGEN

- 5.1. Die Fraktion Zyklus 3 führt in der Regel 2 bis maximal 4-mal jährlich eine Sitzung durch.
- 5.2. Die Meinungsbildung in der Fraktion erfolgt in der Regel im Konsensverfahren. Bei umstrittenen Themen können Abstimmungen durchgeführt werden. Ein allfälliger Stichentscheid liegt bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.
- 5.3. Die Protokollführung wird durch die Fraktion selbständig organisiert und gewährleistet.

6. INFORMATIONSAUSTAUSCH

- 6.1. Die Protokolle der GL LGL sind öffentlich und somit auch für die Mitglieder der Fraktion Zyklus 3 zugänglich. Der/Die Vorsitzende oder ein Mitglied der Fraktion Zyklus 3 kann an Sitzungen der GL eingeladen werden.
- 6.2. Die Mitglieder der Fraktion Zyklus 3 werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende über relevante Entwicklungen und Informationen aus den LGL GL Sitzungen informiert.
- 6.3. Das Mitglied mit Einsitz in der Berufspolitischen Kommission des LGL und das Mitglied mit Einsitz in der LCH Stufenkommission Zyklus 3 informieren die Fraktion Zyklus 3 regelmässig an den Sitzungen über die wichtigen Entwicklungen und Informationen aus den genannten Gremien.
- 6.4. Die Mitglieder informieren die Kolleginnen und Kollegen in den Gemeinden regelmässig an Stufentreffen oder über ähnliche Kanäle über die Arbeiten in der Fraktion Zyklus 3.

7. FINANZIELLES

- 7.1. Die Mitglieder der Fraktion Zyklus 3 erhalten ein Sitzungsgeld für die Sitzungen der Fraktion. Für die Fraktionsvollversammlung gibt es kein Sitzungsgeld.
- 7.2. Die Mitglieder von Projektgruppen erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld.

8. ÜBERGANGS – UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1. Das Vermögen, welches zum Zeitpunkt der Auflösung des «Vereins Sek I GL» auf den zugehörigen Konti lag, kommt den LGL-Mitgliedern des Zyklus 3 zugute (zweckgebunden).

9. INKRAFTSETZUNG

- 9.1. Dieses Reglement ist in der vorliegenden Form vom Kantonalvorstand LGL am 15.2.24 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Die Präsidentin



Lili Starkermann

Die Präsidentin



Yasmin Mughal

Der Präsident



Mauro Sana